

Martin Luther über die Taufe

a) Von der Taufe

In seiner Predigt über Mt. 8, 1-13 am dritten Sonntag nach Epiphania geht Luther auf die Kindertaufe ein.¹ Für den Reformator steht fest, dass der persönliche Glaube von der Taufe nicht zu trennen ist: „*Denn der Glaube muß vor oder je in der Taufe da sein.*“ Ohne eigenen Glauben sei niemand zu taufen. So hat es schon Augustin bekannt: „*Non sacramentum justificat, sed fides sacramenti*“ (das Sakrament macht nicht gerecht, sondern der Glaube des Sakraments). Durch die Taufe allein gibt es kein ewiges Leben und Vergebung der Sünden. Dennoch hält der Wittenberger an der Kindertaufe fest. Er macht die Taufe vom persönlichen Glauben abhängig. Fehlt der persönliche Glaube, dann sollte man nicht taufen. Sofort stellt sich die Frage, ob denn Kleinkinder einen persönlichen Glauben hätten. Und genau das bejaht der Theologieprofessor.

„Wo wir nun nicht besser können auf diese Frage antworten, und beweisen, daß die jungen Kinder selbst glauben und eigenen Glauben haben, da ist es mein treuer Rath und Urtheil, daß man stracks abstehe, je eher je besser, und taufe nimmermehr kein Kind, daß wir nicht die hochgelobte Majestät Gottes mit solchem Alfanzen und Gaukelwerk, da nichts hinter ist, spotten und lästern. Darum sagen wir hier also zu und schließen: daß die Kinder in der Taufe selbst glauben und eigenen Glauben haben, denselben Gott in ihnen wirkt durch das Fürbitten und Herzubringen der Pathen im Glauben der christlichen Kirche; und das heißen wir die Kraft des fremden Glaubens: nicht daß jemand durch denselben möge selig werden; sondern daß er dadurch, als durch seine Fürbitte und Hülfe, möge von Gott selbst einen eigenen Glauben erlangen, dadurch er selig werde....Also sagen wir auch hier, daß die Kinder nicht werden im Glauben der Pathen oder Kirche getauft; sondern der Pathen und der Christenheit Glaube bittet und erwirbt ihnen den eigenen Glauben, in welchem sie getauft werden und für sich selbst glauben.“

Luther befürwortet nur dann die Kindertaufe, wenn die Kinder selbst glauben. Dies muss er nun noch beweisen. Und das tut er mit Mt. 19, 13-15 (Par.). Wenn Jesus sagt „lasst die Kinder zu mir kommen...“, dann gelte das auch für die Taufe.

„Wer will dawider so kühn sein und die Kindlein nicht zur Taufe kommen lassen, oder nicht glauben, daß er sie segne, wenn sie dahin kommen?“

¹ WA, Bd. XI, 655 – 681. Die entsprechende Internetseite unter www.luther-predigt.de ist unvollständig. Entweder ist die Perikope über die Taufe bewusst weggelassen worden oder aber es handelt sich um eine Epiphaniaspredigt aus einem anderen Jahr, ebenfalls über denselben Text.

Durch das Sakrament der Taufe verleihe der Priester dem Kinde den persönlichen Glauben:

„Also sagen wir auch hier, daß die Kindlein zur Taufe gebracht werden wohl durch fremden Glauben und Werk; aber wenn sie dahin kommen sind und der Priester oder Täufer mit ihnen handelt an Christi statt, so segnet er sie und gibt ihnen den Glauben und das Himmelreich; denn des Priesters Wort und That sind Christi selbst Wort und Werk.“

Aber wie verhält es sich mit Röm. 10,17? „Der Glaube kommt durch das Hören – das Hören aber kommt durch das Wort Gottes.“ Kleinkinder könnten mit ihrem Verstand einer Bekehrungspredigt noch nicht folgen.

„Item, sage mir, was hatten die Kindlein für eine Vernunft, die Christus herzte und segnete, und dem Himmel zutheilte? Waren sie nicht auch noch ohne Vernunft? Warum heißt er sie denn zu sich bringen und segnet sie? Wo haben sie solchen Glauben her, der sie zu Kindern des Himmelreichs macht?“

Für manche ist ein Bekenntnis die Voraussetzung für eine Taufe. Doch auch in diesem Fall kontert der Reformator: Auch Erwachsene könnten ein Scheinbekenntnis ablegen.

„Sollte eine Taufe gewiss sein, so sei der Kinder Taufe die allergewisseste...“
„Summa, der Kinder Taufe und Trost steht in dem Wort: ‚Lasst die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solcher ist das Reich Gottes‘“

Die Argumente, die Luther für den Glauben der Kinder anführt, sind ein guter Beleg für die Kinderevangelisation. Auch Kinder können hören, glauben und bekennen! (Über das Alter eines Kindes müsste man sich ja noch unterhalten, also, ab welches Alter der persönliche Glaube kommt.) Doch kann man keine Tauftheologie mit Mt. 19, 13-15 belegen. Dazu fehlen die exegetischen Grundlagen. Ganz eindeutig steht die Tauftheologie in Römer 6.

b) Von den Wiedertäufern

Wenn wir soeben festgestellt haben, dass Luther an der Kindertaufe festhielt, dann ist selbstverständlich davon auszugehen, dass er die „Wiedertaufe“² ablehnt. „Von der Wiedertaufe“ blieb Luthers einzige größere Schrift gegen die Täufer.³ Die im Januar 1528 durch kaiserliches Gesetz angeordnete Hinrichtung der Täufer lehnte Luther ab, sofern es sich nicht um Aufruhr handelte. Im April 1529 hatte Luther den aus Steyr in Oberösterreich

² Ob es sich um Wiedertaufe handelt, wäre konfessionell zu klären.

³ Martin Brecht: Martin Luther, Bd. 2, S. 325 – 328.

stammenden **Täufer Hans Sturm**, der in Zwickau gefasst worden war, zu verhören. Für ihn war Christi Tod lediglich ein Exempel, und damit schien die Kraft und Frucht des Leidens Christi gezeugnet. Die Wittenberger Theologen und Juristen verurteilten Sturm darauf zu lebenslanger Haft, damit er seine Irrlehre nicht verbreiten konnte, im Gegensatz zu einem Leipziger Gericht jedoch nicht zum Feuertod, weil man einer etwaigen Sinnesänderung nicht vorgreifen wollte.

Von Hessen her breiteten sich die Täufer auch im westlichen Thüringen aus. Im Januar 1530 wurden in Reinhardsbrunn sechs rückfällige Täufer hingerichtet. Da Luther die Thüringer Täufer zugleich für Aufrührer hielt, hatte er keine Vorbehalte gegen die Anwendung der Todesstrafe. Vgl. dazu „das Reich Christi in Münster“, wo einige Täufer das tausendjährige Reich aufrichten wollten.

Neben der theologischen Kritik ging es Luther sichtlich darum, die Illegalität der Täufer zu betonen. Ihnen fehlte die Berufung und die Ordination!

In Nürnberg wurden allerdings mehrere Konfessionen nebeneinander geduldet. Der Wittenberger war gegen das geduldete Nebeneinander mehrerer Glaubensgemeinschaften in einem Gemeinwesen. Heimliche Winkelpredigt ohne ordentliche Berufung war nicht zu erlauben. 1531 stimmte er, wenn auch mit Bedenken, sogar der von Melanchthon vorgeschlagenen Todesstrafe gegen Anführer der Täufer zu.

Quelle: Siegfried F. Weber: Die Reformation Martin Luthers. Zurück zum Ursprung des Evangeliums, Großheide, 2011, S. 85-88.